

LOHNANHANG

zum Kollektivvertrag vom 1.3.1980

abgeschlossen zwischen dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Sektion Technik in Veranstaltungsbetrieben, 1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11, einerseits und der Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe in der Wirtschaftskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

1. räumlich : für das Gebiet des Bundeslandes NIEDERÖSTERREICH
2. fachlich : für alle Betriebe, die in der Fachgruppe der Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe der Wirtschaftskammer Niederösterreich den Berufszweigen „Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen“ sowie „Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen“ angehören bzw. angehören werden.
3. persönlich: für alle in den unter Punkt 2 genannten Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, so ferne sie nicht Angestelltentätigkeit ausüben.

II. LOHNORDNUNG 2014

1. Teilzeitbeschäftigte:

Leisten Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit entfällt ein Mehrarbeitszuschlag wenn innerhalb von 6 Monaten die Mehrarbeit ausgeglichen wird. Bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

2. Kollektivvertragslohn:

Anhebung der Kollektivvertragslöhne bei allen Beschäftigungsgruppen im Ausmaß von 1,9 %. Ab 1. Juli 2009 sind BedienerInnen in der Lohngruppe der ArbeiterInnen zu führen. Ab 1. Juli 2012 sind bei Kinobetrieben bis 4 Säle die KassiererInnen und die BiletteurInnen in einer gemeinsamen Lohngruppe zu führen.

3. Ausgleichszulage:

Zur Erzielung des Mindestkollektivvertrages wird die Ergänzung einer Ausgleichszulage vereinbart. Als Ausgleichszulage wird jener Betrag definiert, der zwischen dem KV-Lohn und dem sozialpartnerschaftlich vereinbarten Mindestlohn von € 1.000,- liegt.

Die Ausgleichszulage in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Mindestlohn von € 1.000,- und dem Kollektivvertragslohn wird mit 1.1.2009 festgelegt. Die Ausgleichszulage besteht solange als die jeweiligen Erhöhungen des Kollektivvertragslohnes nicht über € 1.000,- liegen.

a) Kinobetriebe bis 4 Säle :

	Wochenlohn 40 Std.	Wochenlohn 36 Std.	Vorstellung	Norm.- Std.	Ausgleichszulage je Monat bei 40 Std. Woche ab 1.1.2009 *)
Operateur	239,60		14,99	5,99	
ArbeiterIn		210,96		5,86	
KassierIn/ BilleteurIn	199,60	179,64	12,49	4,99	135,73

*) gem. II. 3. Lohnanhang: Bei der Berechnung wurde der Wochenlohn mit 4,33 auf den Monatslohn hochgerechnet.

b) Kinobetriebe mit mehr als 4 Sälen :

	Wochenlohn 40 Std.	Wochenlohn 36 Std.	Vorstellung	Norm.-Std.
Operateur	324,80		20,20	8,12
ArbeiterIn		283,68		7,88
KassierIn	284,40	255,96	17,59	7,11
BilleteurIn	269,60	242,64		6,74

III. JUBILÄUMSGELDER

„Für langjährige Dienste werden nach einer Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb von 10 Jahren mindestens 2 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 15 Jahren mindestens 3 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 20 Jahren mindestens 4 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 30 Jahren mindestens 8 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 35 Jahren mindestens 12 kollektivvertragliche Wochenlöhne gewährt.“

Die Bestimmungen dieses Lohnanhangs treten am **1. Juli 2014** in Kraft.

St. Pölten, am 11. Juni 2014

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

KommR Franz Lampesberger
Fachgruppenobmann

Mag. Walter Schmalwieser
Fachgruppengeschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien
Geschäftsführung

Ing. Christian Meidlinger
Vorsitzender

Angela Lueger
Vorsitzender-Stv.